

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

§ 70 Rechtswirkung

- ¹ Wird im Bebauungsplan für Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen, für Grünflächen, Spielplätze und Sport- und Freizeitanlagen durch entsprechende Bezeichnung das Enteignungsrecht beansprucht, erhalten die Gemeinden dieses Recht mit der Genehmigung des Bebauungsplanes. Der Regierungsrat kann in diesen Fällen das Enteignungsrecht auch Dritten erteilen.
- ² Die Gemeinwesen und die Körperschaften, die öffentliche Zwecke erfüllen, sind berechtigt, gegen Ersatz des verursachten Schadens schon vor dem Erwerb des für Verkehrsanlagen vorgesehenen Landes in dieses Leitungen einzulegen und sie zu unterhalten. Die Höhe der Entschädigung wird im Streitfall von der Schätzungskommission festgesetzt.

Erläuterungen In Absatz 1 wird - analog der Regelung in § 64 Absatz 5 PBG - davon abgesehen, das Enteignungsrecht für alle für bestimmte öffentliche Zwecke ausgeschiedenen Flächen zwingend vorzusehen. Vielmehr tritt diese Folge nur für die im Bebauungsplan speziell bezeichneten Flächen - auch in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen und in der Grünzone - ein, wobei die Erteilung des Enteignungsrechts wiederum unmittelbar an die Genehmigung des Bebauungsplans geknüpft ist. Die Gemeinden werden dadurch für die zur Erlangung des Enteignungsrechts speziell bezeichneten Flächen gleichwohl nicht in ein zusätzliches Enteignungsverfahren verwiesen, welches an das Genehmigungsverfahren anschliesst (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 41, in GR 2001, S. 261 f.).

PBV

Urteile

In einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren zu einer Änderung der Umgebungsgestaltung, die einen im Bebauungsplan eingetragenen Fussweg durch bauliche Massnahme unpassierbar gemacht hätte, ordnete der Gemeinderat in einer Nebenstimmung die Freihaltung dieses Bereichs an und verlangte die Eintragung eines öffentlichen Fusswegrechts zugunsten der Gemeinde im Grundbuch. Das Kantonsgericht erachtete die Nebenbestimmung bezüglich Freihaltung als verhältnismässig und schützte diese, da die geplanten baulichen Massnahmen das Fusswegrecht vereiteln würden und damit bebauungsplanwidrig seien. Unzulässig war aber, die Eintragung des Fusswegrechts im Grundbuch zu verfügen. Die Genehmigung des Bebauungsplans führt nicht automatisch zur Einräumung der erforderlichen Rechte. Das Enteignungsrecht hätte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens separat beantragt und vom Regierungsrat erteilt werden müssen. Weil dies unterblieben ist, braucht es nun entweder einen Vertrag oder eine Öffentlicherklärung, damit der Weg für die Öffentlichkeit nutzbar wird (n.p. KGU V 13 19 vom 17. November 2014, E. 6 und 7).

Hinweise

Verweise	-
Skizzen	_
Muster BZR	_